

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Gemeinsame Erinnerung – gemeinsame Verantwortung für die Zukunft“

Sie ist eine Gedenkstiftung für die Opfer des KZ-Außenlagers am Flughafen Stuttgart-Echterdingen in Bernhausen.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in den Gebieteskörperschaften Filderstadt und Leinfelden-Echterdingen.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Erziehung und Bildung
 - zu einem integrativen und friedvollen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Weltanschauung und Religion
 - mit dem Ziel der Übernahme bürgerschaftlicher Verantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens;
- des Gedenkens an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Jugendbegegnungen,
- Besuche von Gedenkstätten für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
- Sammlung, Erstellung und Erwerb didaktischer Materialien,
- Auslobung von Preisen und Fördergeldern für Projekte im Sinne des Stiftungszweckes,
- Veranstaltungen, Foren und Vorträge.

(3) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht die Stifterinnen selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsbegünstigte, Rechte und Pflichten

- (1) Stiftungsbegünstigte können natürliche oder juristische Personen, wie insbesondere Schulen, Initiativen, Vereine, Organisationen etc. sein, die grundsätzlich ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Leinfelden-Echterdingen oder Filderstadt haben sollen.
- (2) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.
- (3) Die Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 5 Stiftungsvermögen, Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung:

240.000,00- €

- (2) Der Zufluss des Stiftungsvermögens bei Stiftungsgründung wird, wie im Stiftungsgeschäft aufgeführt, erfolgen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Wert erhaltende oder Wert steigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig.
- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegen nehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, Spenden sind zeitnah zu verwenden.

Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn vom Erblasser nicht anders gewollt.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterinnen bzw. Dritter (Spenden).
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stiftungsorgane sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

1. Herrn Roland Klenk, Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen.

Die Mitgliedschaft von Herrn Oberbürgermeister Klenk ist an dessen Amtszeit als Oberbürgermeister von Leinfelden-Echterdingen geknüpft. Als Nachfolgerin/ Nachfolger soll dem Stiftungsrat zunächst immer die jeweilige Oberbürgermeisterin/ der jeweilige Oberbürgermeister von Leinfelden-Echterdingen zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn diese/ dieser dazu bereit ist. Lehnt sie/ er ab, gilt folgendes: Die zu diesem Zeitpunkt amtierende Erste Bürgermeisterin von Leinfelden-Echterdingen bzw. der zu diesem Zeitpunkt amtierende Erste Bürgermeister von Leinfelden-Echterdingen wird dem Stiftungsrat zur Wahl vorgeschlagen.

2. Frau Gabriele Dönig-Poppensieker, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Filderstadt

Die Mitgliedschaft von Frau Oberbürgermeisterin Dönig-Poppensieker ist an deren Amtszeit als Oberbürgermeisterin von Filderstadt geknüpft. Als Nachfolgerin/ Nachfolger soll

dem Stiftungsrat zunächst immer die jeweilige Oberbürgermeisterin/ der jeweilige Oberbürgermeister von Filderstadt zur Wahl vorgeschlagen werden, wenn diese/ dieser dazu bereit ist. Lehnt sie/ er ab, gilt folgendes: Die zu diesem Zeitpunkt amtierende Erste Bürgermeisterin von Filderstadt bzw. der zu diesem Zeitpunkt amtierende Erste Bürgermeister von Filderstadt wird dem Stiftungsrat zur Wahl vorgeschlagen.

(2) Die beiden Vorstandsmitglieder nehmen die Funktion als „Vorsitzende/ Vorsitzender des Vorstands“ und „stellvertretende Vorsitzende/ stellvertretender Vorsitzender des Vorstands“ in einem wechselnden Turnus von zwei Jahren wahr.

(3) Den ersten Vorsitz des Vorstandes nimmt Herr Oberbürgermeister Roland Klenk wahr. Er beruft auch die konstituierende Sitzung des Stiftungsrates ein und leitet diese bis der Stiftungsrat einen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter gewählt hat.

§ 9 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu zwei Sitzungen jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- Die Erstellung einer Geschäftsordnung sowie die Überwachung der Geschäftsführung

(3) Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Beschlussfassung muss einstimmig erfolgen. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird, ist die Angelegenheit unverzüglich an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung abzugeben.

(5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes zuzuleiten.

(6) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Begutachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen und förderwürdigen Projekten heranziehen oder zu diesem Zweck Ausschüsse bilden.

§ 10 Stiftungsrat – Mitglieder, Amtsdauer und Organisation

(1) Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt 10 Personen. Davon müssen 5 Personen mit erstem Wohnsitz in Filderstadt und weitere 5 Personen mit erstem Wohnsitz in Leinfelden-Echterdingen gemeldet sein. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Gemeinderat ihrer jeweiligen Stadt gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrates zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung werden namentlich im Stiftungsgeschäft aufgeführt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats dürfen mehrheitlich nicht aus Gemeinderatsmitgliedern der beiden Kommunen bestehen. Jede der beiden Städte kann bis zu zwei Gemeinderatsmitglieder in den Stiftungsrat wählen. Mitglieder des Stiftungsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während seiner Amtszeit aus, benennt der jeweilige Gemeinderat, in dessen Stadt das Mitglied mit erstem Wohnsitz gemeldet ist, ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsdauer.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch

a) Ablauf der Amtszeit,

b) Abberufung durch die Stiftungsbehörde;

c) Abberufung durch den Stiftungsrat.

Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden;

d) Tod des Mitglieds;

e) Amtsniederlegung des Mitglieds.

Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Das Mitglied ist insbesondere dazu verpflichtet, wenn es durch Neuwahl oder über das Nachrückverfahren in den Gemeinderat gewählt wird und dadurch die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Stadt im Stiftungsrat gemäß Abs. 2 überschritten wird.

Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung der Amtsführung festgestellt wird.

f) Aufgabe des ersten Wohnsitzes in der Stadt, durch dessen Gemeinderat das Mitglied in den Stiftungsrat gewählt worden ist.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/ einen Vorsitzenden und eine/ einen Stellvertreter/ in. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.

(6) Scheidet die/ der Vorsitzende oder deren/ dessen Stellvertreter/ in aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

(7) Die/ der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen.

§ 11 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
- Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
- Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung, Geschäftsführung)
- Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt worden sind
- Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 10 (4c) dieser Satzung
- Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach den Maßgaben der §§ 13 und 14 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung, Vermögensanfall nach Erlöschen der Stiftung)

(3) Der Stiftungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 5 (Vermögensumschichtungen) sowie § 10 (4c) dieser Satzung (Abwahl eines Mitgliedes des Stiftungsrates aus wichtigem Grund) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Für die Be-

schlüsse nach § 13 (2) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes weiterzuleiten sind.

§ 12 Geschäftsführung, Aufgaben, Geschäftsjahr, Abschlussprüfung

(1) Die Geschäfte der Stiftung sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

(2) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss bis spätestens 31.03. des Folgejahres zu erstellen. In gleicher Weise ist sie verpflichtet, eine Projektplanung durchzuführen und am Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht zu erstellen.

(3) Die Stiftung wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Prüfungsvermerks befugte Stelle) geprüft. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaigen Zuschüsse erstrecken.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(5) Die Organe der Stiftung können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifterinnen zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.

(2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der Stifterinnen ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrats.

(3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14 Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Städte Filderstadt und Leinfelden-Echterdingen, mit der Maßgabe dieses zur Förderung von Maßnahmen zu verwenden, die dem Stiftungszweck entsprechen.

§ 15 Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

§ 16 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in ihrer jeweiligen Fassung.